

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 62	S0115/19	18.03.2019
zum/zur		
F0035/19 Fraktion CDU/ FDP/ BfM Stadtrat Thomas Brestrich		
Bezeichnung		
Tempo-30-Zone im Verlauf Burgstaller Weg und Milchweg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		02.04.2019

In der Sitzung des Stadtrates am 21.02.2019 wurde die Anfrage mit nachfolgenden Fragen gestellt:

Frage 1: Wird mit Beendigung der Baumaßnahmen die Tempo- 30- Zone aufgehoben?

Frage 2: Wenn ja, welche Gründe liegen hierfür vor?

Die Stadtverwaltung nimmt zur Anfrage F0035/19 wie folgt Stellung und beantwortet beide Fragen im Zusammenhang:

Mit der Baumaßnahme soll eine bisher nicht vorhandene Straßenbahntrasse neu gebaut werden. Durch diese wird es erforderlich, dass Kreuzungen und Bahnsicherungsanlagen signaltechnisch gesichert werden müssen. Gemäß § 45 Abs. 1c Satz 3 StVO dürfen Tempo-30- Zonen nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. Bahnsicherungsanlagen zählen gemäß § 37 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 StVO i. V. m. VwV-StVO Rn. 39, 41 ebenfalls zu Lichtzeichenanlagen im Sinne des § 45 Abs. 1c StVO.

Sowohl die geplante Straßenbahnanlage als auch der geplante Straßenquerschnitt vermitteln dem Kraftfahrzeugführer den Charakter einer leistungsfähigen Hauptstraße, mit der die östlich und westlich gelegenen Wohngebiete verkehrlich erschlossen werden. Die Bahnsicherungsanlagen räumen dem ÖPNV und gleichzeitig dem MIV nachvollziehbar Vorfahrten ein. Eine in Tempo- 30- Zonen geforderte Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht umsetzbar. Daher muss in den Bereichen zwischen dem Knotenpunkt Olvenstedter Graseweg/ Burgstaller Weg bis zum Knotenpunkt Burgstaller Weg/ Birkenweiler sowie im Milchweg zwischen der Einmündung Griebener Weg und dem Knotenpunkt Ebendorfer Chaussee/ Milchweg eine Geschwindigkeit von 50 km/h angeordnet werden. Diese Bereiche sind in dem beigegeführten Planausschnitt blau gekennzeichnet.

Im Bereich zwischen dem Knotenpunkt Burgstaller Weg / Birkenweiler und der Einmündung Griebener Weg erscheint nach Auffassung der unteren Straßenverkehrsbehörde unter Verweis auf den derzeitigen Planungsstand eine Aufrechterhaltung der Tempo- 30- Zone als möglich. In beiden Fällen handelt es sich um signalisierte Kreuzungspunkte mit der Straßenbahntrasse, so dass nur in dem dazwischen befindlichen Bereich die Anordnung einer Tempo- 30- Zone in

Betracht kommen kann. Dieser Bereich ist in dem beigefügten Planausschnitt gelb gekennzeichnet.

Darüber hinaus kommt gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO die Anordnung einer innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Zeichen 274) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde in Betracht, da im Bereich des Knotenpunkts Burgstaller Weg/ Milchweg ein Kindergarten gelegen ist.

Die Anordnung einer Tempo- 30- Zone bzw. einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h kann erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch die Untere Straßenverkehrsbehörde erfolgen, da dem Eindruck, den die Verkehrsanlage vermittelt, eine wesentliche Rolle bei der Prüfung der Voraussetzungen für die entsprechende Anordnung zukommt. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass der beigefügte Planausschnitt nur den derzeitigen Planungsstand wiedergeben kann.

Dr. Scheidemann

Anlage

Planausschnitt